



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Das Thema Nachhaltigkeit bestimmt seit einigen Jahren zunehmend die Finanzpolitik und hat sich zu einem zentralen Anliegen und wichtigen Anlagekriterium an den Finanzmärkten entwickelt. Ziel ist eine bewusste (Um-)Lenkung von Kapitalströmen in diejenigen Unternehmen und Staaten, die sich in diesen Bereichen verantwortungsvoll zeigen. Dies entspricht auch der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren 17 Nachhaltigkeitszielen, für deren Umsetzung die Landesregierung eintritt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien hat ökonomische Auswirkungen; insbesondere kann eine Ausblendung dieser Kriterien langfristig zu einer Fehlallokation der Finanzmittel führen, da ein Investment in nicht nachhaltige Anlagen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten führen kann. Die entsprechenden volkswirtschaftlichen Kosten können sich zum Beispiel aus Schutzmaßnahmen und zur Vermeidung oder Beseitigung eintretender Umweltschäden (zum Beispiel durch Stürme, Ansteigen der Meeresspiegel) ergeben oder durch eine zunehmende Verknappung und damit einhergehender Verteuerung wichtiger Ressourcen oder aus sozialen Unruhen. Derartige Kosten wären zunehmend von kommenden Generationen zu tragen und sind unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit nicht vertretbar. Langfristig sichern nachhaltige Investments zur Vermeidung oder Begrenzung derartiger volkswirtschaftlicher Kosten damit auch die Beachtung der angesprochenen klassischen Finanzdaten.

Die gewachsene Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit an den Finanzmärkten ist auch der Tatsache geschuldet, dass Investoren bei der Kapitalanlage neben Rendite, Sicherheit und Liquidität heute zunehmend auch solche Risiken einbeziehen, die mit der mangelnden Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten verbunden sind (z.B. Bilanzierung von CO²-Risiken). Perspektivisch schlagen sich nachhaltige Investments zur Vermeidung oder Begrenzung derartiger volkswirtschaftlicher Kosten damit auch in den klassischen Rendite-Risiko-Überlegungen der Anleger nieder. Neben dem Bestreben, ökologische, soziale oder ethische Ziele zu erreichen, wird von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten langfristig ein positiver Einfluss auf die Ertragsentwicklung erwartet. Dementsprechend haben Finanzmarktakteure - und auch das Land Schleswig-Holstein - ein großes Interesse an nachhaltigen Finanzanlagen.

Obwohl das Interesse an nachhaltigen Finanzanlagen enorm ist, fehlt es allerdings bislang an einer allgemein akzeptierten Definition der „Nachhaltigkeit“, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die EU ist bestrebt, mit ihrer Taxonomie – einem Klassifizierungssystem für nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten – einheitliche Anforderungen zu spezifizieren. Allerdings wurden in einem ersten Schritt im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/852 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.6.2020 - L 198/13) bislang ausschließlich ökologische Anforderungen formuliert: Damit danach eine Tätigkeit als geeignet gilt, muss nachgewiesen werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leistet, ohne nachteilige Auswirkungen auf eines der anderen fünf Ziele

zu haben. Dabei wurden folgende sechs Ziele definiert: (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Eine entsprechende Klassifizierung in Bezug auf soziale Themen soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Trotz all dieser Bemühungen ist festzuhalten, dass es derzeit weder auf globaler oder europäischer noch auf nationaler oder regionaler Ebene einen Rahmen gibt, der es erlauben würde, nachhaltig angelegtes Kapital einheitlich und eindeutig zu kategorisieren und dementsprechend zu klassifizieren. Die fehlende (gesetzliche) Grundlage geht zulasten der Transparenz und erschwert den Auswahlprozess der handelnden Akteure. Dementsprechend ist die Politik gehalten, Weichenstellungen für eine sachgerechte und effiziente Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien am Finanzmarkt vorzunehmen. Hierzu bedarf es einer Vereinheitlichung und Definition von Nachhaltigkeit. Dies dient auch der Umsetzung von Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien.

Ziel des Gesetzes soll es sein, eine einheitliche Definition von Nachhaltigkeitsaspekten zu schaffen, um eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit zu garantieren, und um die Finanzpolitik stärker an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten. Diese Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Finanzanlagen soll mittels ESG-Parametern (environmental, social and governance: Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien) erfolgen.

B Lösung

Zur stärkeren Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in Entscheidungen zu Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein und zugleich zur Klärung der in diesem Kontext offenen Fragen sollen die Nachhaltigkeitskriterien verbindlich gesetzlich geregelt werden.

Der Gedanke einer nachhaltigen Finanzanlagestrategie soll damit auf eine höhere, durch Gesetz verbindlich gemachte Ebene gehoben werden. Die bereits für den Versorgungsfonds entwickelten Grundsätze zum Thema Nachhaltigkeit sollen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung erweitert und modifiziert werden und dabei nicht auf diesen Fonds beschränkt bleiben, sondern auf alle Finanzanlagen des Landes selbst, und darüber hinaus auch auf die Träger der mittelbaren Landesverwaltung erstreckt werden, soweit dies mit den jeweiligen Zwecken der gebundenen Vermögen vereinbar ist. Gleiches gilt für Mehrheitsbeteiligungen des Landes an Anstalten des öffentlichen Rechts und an privatrechtlichen Unternehmen, welche mangels landesrechtlicher Gesetzgebungskompetenz nicht unmittelbar, aber mittelbar durch eine Hinwirkungspflicht einbezogen werden. Der Anwendungsbereich bezieht sich auch auf privatrechtliche Stiftungen, soweit das Land Stifter ist. Außerdem soll der kommunale Versorgungsfonds einbezogen werden.

Diese verbesserten Rahmenbedingungen sollen den beteiligten Akteuren Orientierung geben und dabei helfen, das Thema Nachhaltigkeit in das Anlagemanagement zu integrieren. Dabei geht es vorrangig um die Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit, weil nachhaltiges Investieren auf konkrete Anforderungen angewiesen ist und somit auch auf ein möglichst einheitliches Verständnis über geeignete Auswahlkriterien. Dabei steht nicht nur die Frage nach dem relevanten Vergleichsmaßstab, sondern auch das Formulieren von angemessenen Mindestanforderungen an ein Wertpapier beziehungsweise seiner Emittenten hinsichtlich ihres Beitrags zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen im Raum.

Nachhaltigkeit im Rahmen von Finanzanlagen ist nicht auf Klima- und Umweltschutz reduziert, sondern umfasst ebenso soziale und ethische Aspekte. Gesetzlich ist ein zweistufiger Ansatz zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vorgesehen: Im ersten Schritt finden Ausschlusskriterien Anwendung. Diese (harten) Kriterien sind in Form einer Negativliste gesetzlich verankert und führen zum eindeutigen Ausschluss von Emittenten. Im einem zweiten Schritt erfolgt die Auswahl konkreter Emittenten nach einem sogenannten (weichen) Best-In-Class-Ansatz. Dabei werden diejenigen Emittenten (Unternehmen aber auch Staaten) bevorzugt, die unter Umwelt-, Sozial- und Ethik- bzw. Unternehmensführungsaspekten führend sind. Ziel ist es, Nachhaltigkeit in allen Branchen zu unterstützen und Anreize für eine Art ESG-Wettbewerb zu schaffen. Durch diesen Ansatz können also Anreizmechanismen gestärkt und positive Entwicklungen honoriert werden.

Im Rahmen des Anlagemanagements ist zu beachten, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zwar die Anlagemöglichkeiten im ersten Schritt einschränken. Allerdings entstehen dadurch nicht zwangsläufig Renditenachteile, wie wissenschaftliche Studien belegen (u.a. Friede, Busch und Bassen; „ESG and financial performance: aggregated evidence from more than 2000 empirical studies“; Journal of Sustainable Finance & Investment, 2015). So kann die Gewinnentwicklung von Unternehmen auch von Risiken abhängen, die bisher in den eher kurzfristig ausgerichteten Analysen vernachlässigt wurden, wie z.B. Klimarisiken. Indem die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien und die entsprechend erweiterten Analysen dazu beitragen, bisher vernachlässigte Risiken sichtbarer zu machen, schaffen sie die Grundlage für langfristig erfolgreichere und ertragreichere Anlagen. Die bisherigen Erfahrungen mit nachhaltigen Finanzanlagen im Rahmen des Versorgungsfonds haben keine nachteiligen Folgen für die Rendite erkennen lassen.

C Alternativen

Der Verzicht auf die Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien würde dazu führen, dass staatliche Organe eine wesentliche Steuerungs- und Lenkungsfunktion aus der Hand geben würden. Vor diesem Hintergrund besteht keine Alternative.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Kosten aus der Umsetzung der Nachhaltigkeitsgrundsätze können im Einzelnen nicht beziffert werden und hängen grundsätzlich von der Vermögensstruktur (Volumina und Anlagespektrum) und insbesondere von den Verfahren der jeweils zuständigen Träger ab. Eine erhebliche Kostenbelastung ist nicht zu erwarten, zumal das Gesetz keine unmittelbare Kostenbelastung aufgibt.

Vor dem Hintergrund einer aufgrund der Nachhaltigkeit für einen langen Zeitraum gesicherten Anlage der Vermögen bestehen gute Aussichten, dass langfristig die resultierenden positiven Effekte auf die Wirtschaftlichkeit gegenüber den anfänglich entstehenden Kosten überwiegen werden.

2. Verwaltungsaufwand

Auch der Verwaltungsaufwand kann im Einzelnen nicht beziffert werden. Es ist aber zu erwarten, dass die Komplexität der Anlageverwaltung zunimmt. Dies ist jedoch bereits Folge der ursprünglichen Entscheidung über die Organisationsform der Finanzanlagen, die einen wirtschaftlichen Umgang mit den jeweiligen Vermögen insgesamt erfordert, und nur mittelbare Folge der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Finanzanlageverwaltung des Landes Schleswig-Holstein. Im Interesse der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit der Anlagen muss daher ein gewisser Verwaltungsmehraufwand hingenommen werden.

Ein eventuell zu berücksichtigender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Land Schleswig-Holstein soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Angesichts der derzeit absehbaren Größenordnung der durch dieses Gesetz betroffenen Finanzanlagen ist der unmittelbare Einfluss auf die Kapitalmärkte eher gering. Allerdings kann eine gewisse (förderliche) Signalwirkung bezüglich einer stärker an Nachhaltigkeitsaspekten orientierten Ausrichtung der Kapitalmärkte erwartet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch andere öffentliche Einrichtungen diesen Ansätzen folgen und die Thematik damit auch im öffentlichen Bewusstsein bleibt.

Im Übrigen ist es im eigenen Interesse der privaten Wirtschaft, im Sinne zukunftsfähiger Investments, die langfristige Renditen sichern, Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Verbände und Organisationen mit Schreiben des Finanzministeriums vom 9. Juli 2020 zugeleitet.

G Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG)

§ 1

Ziel der Finanzanlagestrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein, die das Land selbst verwaltet oder durch Dritte im Auftrag verwalten lässt, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr beträgt.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für die Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger das Land Schleswig-Holstein ist, und vom Land errichtete Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist, soweit der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder Stiftung insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr beträgt.
- (3) Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere des Anlagevermögens sowie vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, insbesondere Schuldscheindarlehen.

§ 3

Anlagegrundsätze

- (1) Nachhaltigkeit soll neben Sicherheit, Rendite und Liquidität ein verbindlicher Anlagegrundsatz sein.
- (2) Finanzanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, sollen den in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätzen genügen. Bereits bestehende Finanzanlagen sind auf die Einhaltung der in § 4 benannten Kriterien zu überprüfen. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass eines der in diesem Gesetz genannten Ausschlusskriterien vorliegt, ist die Finanzanlage grundsätzlich wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt zu veräußern.

- (3) Schon bestehende Anlagegrundsätze gelten fort, sofern sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 4

Nachhaltigkeit

- (1) Nachhaltige Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen ökologische, soziale und ethische Kriterien eingehalten werden.
- (2) Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die
1. in ihrem Rechtssystem die Todesstrafe systematisch anwenden,
 2. das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082) oder dieses ersetzende Übereinkommen nicht ratifiziert haben; die fehlende Ratifikation ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde,
 3. das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) nicht ratifiziert haben,
 4. die in Anlage 1 aufgeführten von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben,
 5. die in Anlage 2 aufgeführten acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) nicht ratifiziert haben,
 6. die folgenden Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben:
 - a) Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II, S. 132),
 - b) Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806),
 - c) Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778),
 - d) Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502),
 - e) Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785),
 7. bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden,
 8. als besonders korrupt eingestuft werden,
 9. als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden,
 10. Angriffskriege führen.

Der völkerrechtlichen Ratifikation eines Abkommens nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 stehen gleich die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt als weitere Art der völkerrechtlichen Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein.

- (3) Ausgeschlossen ist ferner der Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen, die
1. im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung, Aufbereitung, Dienstleister),
 2. im Geschäftsfeld Atomenergie aktiv sind, dies betrifft ausschließlich Produzenten,
 3. selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen,
 4. Waffensysteme oder Schlüsselkomponenten für Waffensysteme herstellen, die unter die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 aufgeführten Übereinkommen fallen.
- (4) Bei der Auswahl der Finanzanlagen sollen Emittenten bevorzugt ausgewählt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten führend sind (Best-In-Class-Ansatz).

§ 5

Mehrheitsbeteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und Landesbeteiligungen in Rechtsformen des Privatrechts

Bei Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen in Rechtsformen des Privatrechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, wirkt das Land darauf hin, dass die in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätze eingehalten werden, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder des Unternehmens insgesamt eine Summe von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

§ 6

Privatrechtliche Stiftungen

- (1) Für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein allein als Stifter errichtet, ist im Stiftungsgeschäft zur Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts die Anwendung der Anlagegrundsätze vorzusehen, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung insgesamt eine Summe von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.
- (2) Bei rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein als Mitstifter errichtet sowie für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein als Stifter oder

Mitstifter errichtet hat, haben die Gremienmitglieder, die aufgrund einer Besetzungszuständigkeit des Landes in den Gremien der jeweiligen Stiftungen vertreten sind, auf eine Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze hinzuwirken, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung einen Wert von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

Anlage 1

Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4:

| |
|--|
| Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) |
| Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) |
| Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) |
| Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) |
| Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) |
| Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) |
| Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) |
| Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) |

Anlage 2

Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

| |
|---|
| Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) |
| Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) |
| Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640) und Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437) |
| Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) |

Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23)

Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97)

Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201)

Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291)

Artikel 2 **Änderung des Versorgungsfondsgesetzes**

Das Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Nachhaltigkeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom... *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* auf Basis eines passiven Strategieansatzes anzulegen.“

Artikel 3 **Änderung des Investitionsbankgesetzes**

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. 30), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Finanzanlagen der Investitionsbank Schleswig-Holstein gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom... *[Einsetzen: Datum*

und Fundstelle dieses Gesetzes], soweit nicht die Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute entgegensteht.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Claus Christian Claussen
Minister für Justiz,
Europa und Verbraucherschutz

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und
Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieser Entwurf dient der stärkeren Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in Entscheidungen zu Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein und zugleich zur Klärung der in diesem Kontext offenen Fragen. Der Gedanke einer nachhaltigen Finanzanlagestrategie soll damit auf eine verbindliche gesetzliche Grundlage gehoben werden, um das Thema Nachhaltigkeit in die Finanzanlagepolitik zu integrieren. Gleichzeitig wird damit die Umsetzung der von den Vereinten Nationen am 25. September 2015 beschlossenen Agenda 2030 und der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt. Wesentliches Ziel ist die Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit im Sinne eines einheitlichen Verständnisses über geeignete Auswahlkriterien für den Aspekt der Nachhaltigkeit durch eine möglichst konkrete Festlegung von Rahmenvorgaben auf einer verbindlichen, gesetzlichen Grundlage.

Nachhaltigkeit im Rahmen von Finanzanlagen ist daher nicht auf Klima- und Umweltschutz reduziert, sondern umfasst ebenso soziale und ethische Aspekte. Ziel ist es, Nachhaltigkeit in allen Branchen zu unterstützen und Anreize für eine Art ESG-Wettbewerb zu schaffen. Durch diesen Ansatz können Anreizmechanismen gestärkt und positive Entwicklungen honoriert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält in Artikel 1 als Kernstück ein für das Land Schleswig-Holstein neu zu schaffendes Gesetz zur Nachhaltigkeit der Finanzanlagen in Schleswig-Holstein. Das Land verpflichtet sich mit diesem Gesetz, bei sämtlichen Finanzanlagen künftig stärker auf Nachhaltigkeitsaspekte zu achten, indem Nachhaltigkeit neben den bisherigen Anlagegrundsätzen Sicherheit, Rendite und Liquidität als verbindliches Kriterium gesetzlich festgeschrieben wird. In diesem Gesetz sind die Zielvorstellungen der Landesregierung hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien detailliert ausgeführt. Gleichzeitig wird durch die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen im Sinne von vier verbindlichen Anlagekriterien genügend Entscheidungsfreiheit zur Ausgestaltung einer zieladäquaten und individuellen Anlagestrategie gelassen, um die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein auch künftig stabil und zukunftsorientiert zu gestalten.

Neben den für den Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung und der Landesbeteiligungen geltenden Regelungen nach Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet Artikel 2 die ausdrückliche Aufnahme der Nachhaltigkeit als gleichwertigen Anlagegrundsatz in das Versorgungsfondsgesetz. Artikel 3 enthält eine Ausnahme von dem Gesetz nach Art. 1 für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, soweit regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen der Gesetzesanwendung entgegenstehen.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken, die sich aus dem Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „FINISH- Finanzstrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein“ (Drs. 19/1698) ergeben. Er definiert den Handlungsrahmen, in dem sich das Land Schleswig-Holstein und die anderen durch das Gesetz erfassten Rechtsträger bei der Finanzanlage zu bewegen haben. Zugleich setzt das Land auch ein politisches Zeichen: Wirtschaftliches Wachstum soll ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein)

Zu § 1 (Ziel der Finanzanlagestrategie)

§ 1 benennt die politische Zielsetzung, die mit diesem Gesetz verfolgt wird und verdeutlicht die Bedeutung der Nachhaltigkeit von Finanzanlagen im Sinne einer Verbindlichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Finanzanlagestrategie.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungs- bzw. Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Der Geltungsbereich erstreckt sich nach dieser Vorschrift auf das Land Schleswig-Holstein als Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz.

Unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen Finanzanlagen, die das Land Schleswig-Holstein im eigenen Namen auf eigene Rechnung verwaltet oder die es durch Beauftragte wie z.B. die Investitionsbank Schleswig-Holstein oder die Bundesbank verwalten lässt. Dieses Gesetz gilt für Finanzanlagen des Landes, wenn die Gesamtsumme der verwalteten Finanzanlagen mindestens eine Million Euro umfasst. Die Wertgröße gilt also nicht für das einzelne Wertpapier, die einzelne Transaktion oder das Portfolio bei einem zur Verwaltung Beauftragten, sondern dann, wenn das gesamte Finanzanlagenportfolio des nach diesem Gesetz Verpflichteten mindestens eine Million Euro erreicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erweitert den Geltungsbereich auf Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger das Land Schleswig-Holstein ist und die vom Land nach Landesrecht errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist. Auch bei den

verpflichteten Anstalten und Stiftungen gilt dieses Gesetz nur dann, wenn die Gesamtsumme der verwalteten Finanzanlagen mindestens eine Million Euro umfasst.

Für Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Land Schleswig-Holstein nicht alleiniger Träger ist, für Mehrheitsbeteiligungen des Landes an Unternehmen der privaten Rechtsform und Stiftungen wird auf die Ausführungen zu §§ 5 und 6 verwiesen.

In Ergänzung zu den generellen Regelungen nach Artikel 1 ergeben sich für den Versorgungsfonds des Landes und die Investitionsbank Schleswig-Holstein erforderliche gesetzliche Änderungen in den weiteren Folgeartikeln (Artikel 2 und 3).

Zu Absatz 3

Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Wertpapiere und vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, die der längerfristigen Kapitalanlage zu dienen bestimmt sind. Für die Definition der Finanzanlagen wird daher bereits im Wortlaut grundsätzlich auf den bilanztechnischen Wertpapierbegriff „Wertpapiere des Anlagevermögens“ des § 266 Abs. 2 A. III. Nr. 5 HGB abgestellt. Es ist dabei aber unerheblich, ob diese bei den vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes Verpflichteten tatsächlich bilanziert werden. Entscheidend ist die Absicht, dauerhafte Erträge (Zinsen oder Dividenden) generieren zu wollen. Für Einrichtungen, die nicht nach den Vorschriften des HGB bilanzieren (also z.B. bei kameraler Haushaltsführung) kann eine angestrebte Haltefrist von mindestens einem Jahr als Orientierungshilfe dienen.

Umfasst sind demnach insbesondere Wertpapiere i.S. von festverzinslichen Kapitalmarktpapieren oder Kapitalmarktpapieren mit Gewinnbeteiligungsansprüchen wie z.B. Aktien, Anleihen/ Schuldverschreibungen, Fondsanteile oder Genussscheine. Auch Wertrechte wie z.B. verkehrsfähige Schuldbuchforderungen aus Anleihen der öffentlichen Hand, die wie Wertpapiere behandelt werden und sammelverwahrungsfähig sind, wie z.B. Bundesschatzbriefe und Schatzanweisungen, sind umfasst. Gemeinsames Hauptmerkmal aller Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes ist wie nach dem bilanzrechtlichen Verständnis ihre Eigenschaft als langfristige Kapitalanlage. Soweit Wertpapiere als Zahlungsmittel, der kurzfristigen Finanzierung oder der Abwicklung des Warenverkehrs dienen, sind sie demnach nicht umfasst.

Über diesen handelsrechtlichen Definitionsbereich hinaus sollen aber auch vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, die nicht diesem Begriff des Wertpapiers des Anlagevermögens unterfallen, aber von ihrer Funktion einem der unter § 266 Abs. 2 A. III. Nr. 5 HGB fallenden Vermögenswerte unmittelbar für die Zwecke eines nachhaltigen Investments vergleichbar sind, umfasst sein. Als Regelbeispiel für eine solche Vergleichbarkeit einer Kapitalanlage werden die Schuldscheindarlehen daher ausdrücklich umfasst. Schuldscheindarlehen sind von der Form des Investments einer Anleihe wie z.B. einer Inhaberschuldverschreibung letztlich sehr ähnlich, auch wenn sie rechtlich als Darlehen und nicht als Wertpapiere zu klassifizieren sind. Sie sind wie Anleihen Kapitalmarktinstrumente zur langfristigen Finanzierung mit Fremdkapital und un-

terscheiden sich letztlich lediglich hinsichtlich der Kosten und der Fungibilität. Insbesondere die Investitionsbank Schleswig-Holstein, deren Finanzanlagen von § 2 Absatz 2 des Gesetzes erfasst werden, hält in ihrem Eigendepot (Depot A) Schuldscheindarlehen in nicht unerheblichem Umfang. Vor dem Hintergrund der Erreichung einer nachhaltigen Geldanlagestrategie durch das Land und die weiteren durch das Gesetz Verpflichteten ist eine Erstreckung des Anwendungsbereichs auf die Schuldscheindarlehen daher sachgerecht.

Zu § 3 (Anlagegrundsätze)

Anlagegrundsätze sind sämtliche grundlegenden Vorgaben, die bei der Anlage von Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind. Ziel dieses Gesetzes ist es, Nachhaltigkeit als vierten Anlagegrundsatz neben den bisherigen Anlagegrundsätzen Sicherheit, Liquidität und Rendite festzuschreiben. Das in dem Bereich der Vermögensanlage bestehende Konkurrenzgefüge der Anlagegrundsätze, das auch als „magisches Dreieck der Vermögensanlage“ bezeichnet wird, wird damit zum „magischen Viereck der Vermögensanlage“ erweitert. Die Anlagegrundsätze bilden die Basis für die Ausgestaltung der Anlagestrategie für die jeweiligen Finanzanlagen.

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die Wertigkeit der Anlagegrundsätze ist im Rahmen der Ausgestaltung der Anlagestrategie (Anlagemanagement) zu beachten, dass es in Einzelfällen zu Zielkonflikten zwischen den Anlagegrundsätzen kommen kann. Dem trägt die Vorschrift durch ihre Ausgestaltung als „Soll-Bestimmung“ Rechnung. Hierdurch wird den Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen einer effizienten Finanzanlagestrategie entsprechender Raum gegeben. Mit Blick auf die Problematik einer exakten Skalierung und Messung sind gesetzlich keine exakten Zielvorgaben denkbar. Diese müssen für jede Einrichtung im Rahmen eines ausgewogenen Konzepts unter Beachtung der eigentlichen Zielsetzung bzw. Zwecks der Errichtung des Vermögens entwickelt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift differenziert zwischen neuen und bereits bestehenden Finanzanlagen.

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass für neue Finanzanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, die vier Anlagegrundsätze und damit auch die Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden sollen. Auch für bestehende Finanzanlagen ist nach Satz 2 eine Überprüfung erforderlich und, soweit erforderlich, nach Satz 3 eine Anpassung entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes anzustreben. Auch hierbei müssen jeweils die eigentliche Zielsetzung und der Zweck der Errichtung bzw. der Zweck des Vermögens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei einer bestehenden Finanzanlage einer der gesetzlich definierten Ausschlussstatbestände (§ 4 Abs. 2 und 3) vorliegt, ist grundsätzlich eine wertschonende Veräußerung der Finanzanlage vorzunehmen. Wertschonend bedeutet, dass mit Blick auf die Marktentwicklung andere alternative Anlageformen vorhanden sein müssen, die mit der Zielsetzung und dem Zweck der Vermögen vereinbar sind und dass zum Zeitpunkt der Veräußerung der Finanzanlage keine unverhältnismäßigen und daher unvermeidbaren Wertverluste (z.B. Realisierung von Kursverlusten) eintreten. Es muss dementsprechend eine unter Nachhaltigkeits- und Renditegesichtspunkten tatsächlich mögliche Alternativanlage am Markt gegeben sein. Der ersatzlose Verzicht auf bewährte Anlageformen ist demzufolge nicht bezweckt.

Zu Absatz 3

Bestehende Anlagegrundsätze, die z.B. bei Anstalten oder Stiftungen von den verantwortlichen Gremien beschlossen wurden und sich in der Vergangenheit bewährt haben, bedürfen keiner Änderung, sofern sie den Regelungen des Gesetzes nicht widersprechen. Unbenommen bleibt die Fortentwicklung in eigener Verantwortung der für die Vermögen verantwortlichen Träger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Zu § 4 (Nachhaltigkeit)

Die in diesem Gesetz aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien dienen der transparenten Darstellung der individuellen Anforderung des Landes Schleswig-Holstein an nachhaltige Finanzanlagen. Sie sollen den Entscheidungsträgern eine konkrete Orientierung bei der operativen Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlage bieten. Nachhaltige Geldanlagen ergänzen damit die klassischen Kriterien der Rentabilität, Liquidität und Sicherheit um ökologische, soziale und ethische Bewertungspunkte.

Zu Absatz 1

Nachhaltigkeit im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Berücksichtigung sogenannter ESG-Kriterien. ESG ist die englische Abkürzung für „Environment Social Governance“, also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dieser Begriff ist international im Bereich der nachhaltigen Kapitalanlage bei Unternehmen in der Finanzwelt etabliert. „Governance“ wird in diesem Gesetz bewusst mit dem weitergefassten Begriff „ethisch“ übersetzt, da sich die Ausschlusskriterien nicht nur auf Finanzanlagen von Unternehmen, sondern auch auf Finanzanlagen von Staaten als Emittenten beziehen.

Eine einheitliche Definition bzw. ein Standard an Mindestanforderungen in Bezug auf ESG-Kriterien bzw. einer abgestimmten Klassifizierung („EU-Taxonomie“) existiert bislang nur bezüglich ökologischer Anforderungen (vgl. Ausführungen in Abschnitt A auf S. 2 des Gesetzentwurfs).

Die in Absatz 1 genannten positiven Nachhaltigkeitskriterien werden durch dieses Gesetz nicht vorgegeben und liegen damit im Ermessen der von diesem Gesetz Verpflichteten. Als Orientierungshilfe für die Bewertung kann auf die nachfolgende Aufzählung oder auf im Marktumfeld der Vermögensanlage anerkannte ESG-Indizes zurückgegriffen werden.

Der im Gesetz verankerte Ansatz zur nachhaltigen Finanzanlage ist als zweistufiger Prozess zu verstehen. Die erste Stufe bilden die unter Absatz 2 und 3 genannten „harten“ Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen (Negativliste). Die unter Absatz 4 dargestellte zweite Stufe beinhaltet einen sogenannten Best-In-Class-Ansatz. Dabei sollten bei der Auswahl der Finanzanlagen diejenigen Emittenten bevorzugt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Ethik- bzw. Unternehmensführungsaspekten führend sind.

Als ESG-Kriterien gelten zum Beispiel folgende Anforderungen:

Entwässerung/Umwelt

- Umfassende Klimastrategien
- Effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen,
- Umweltverträgliche Produktion,
- Geringe Emissionen in Luft und Wasser
- Investitionen in erneuerbare Energien,

Social/Soziales

- Menschenrechte
- Einhaltung zentraler Arbeitsrechte, zum Beispiel Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Nichtdiskriminierungs-Gebot
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Chancengleichheit
- Gleichberechtigung
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit
- Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei Zulieferern

Governance/Ethik bzw. Unternehmensführung

- Politische und zivile Freiheit
- Unternehmensethik
- Transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche
- Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen

Zu Absatz 2

Für den Erwerb von Finanzanlagen von Staaten gelten die in Absatz 2 genannten Ausschlusskriterien (Negativliste). Unter dem Staatenbegriff werden auch regionale Gebietskörperschaften in Staaten verstanden, sofern ihnen selbständig die Verantwortlichkeit für einzelne Kriterien (z.B. Anwendung der Todesstrafe) zukommt. Umgekehrt führt der Ausschluss eines Staates im Grundsatz nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss einer regionalen Gebietskörperschaft in dem betreffenden Staat.

Die Ausschlusskriterien greifen jeweils für sich allein. Für den Ausschluss ist es ausreichend, wenn lediglich ein Kriterium gegeben ist. Die mit dieser Norm verbundene Stringenz rechtfertigt sich mit Blick auf die Nachhaltigkeit im Sinne des Gesetzes aufgrund der jeweils damit verbundenen Schädigungswirkung, die sich aus jedem einzelnen Kriterium ergibt.

Der Ausschluss eines Staates oder einer regionalen Gebietskörperschaft bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass auch alle dort ansässigen Unternehmen ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist, dass jeder einzelne Emittent die vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Satz 1 beinhaltet die Aufzählung der konkreten Ausschlusskriterien.

Zu Nr. 1:

Der Ausschluss der Todesstrafe gilt umfassend unabhängig von der Frage der für die Anwendung jeweils erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen. Im Sinne der Vorschrift ist eine Nichtanwendung der Todesstrafe nur dann gegeben, wenn entsprechend ausnahmslos die Nichtanwendung verbindlich festgeschrieben ist und keine Anhaltspunkte gegeben sind, dass dieser Grundsatz nicht eingehalten wird.

Zu Nr. 2:

Maßgeblich sind die von den Vereinten Nationen geschlossenen Rahmenübereinkommen über Klimaveränderungen. Für den Zeitraum ab 2020 ist in Nachfolge des Kyoto Protokolls das **Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015** maßgeblich. Eine schlichte Unterzeichnung ohne erfolgte Ratifizierung genügt nicht den Anforderungen der Nachhaltigkeit. Die damit erfassten Staaten ergeben sich aus der auf der Internetseite der Vereinten Nationen veröffentlichten Übersicht „United Nations Treaty Collection“ (Status of Treaties/ Chapter XXVII. - Environment - Nr. 7.d). Die strenge Anknüpfung an die Ratifizierung des Vertragswerks ist erforderlich, weil die Inhalte bereits als Minimalkonsens einer nachhaltigen Politik zu verstehen sind, die für sich noch nicht für eine hinreichende Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung ausreichen dürften.

Aufgrund der für eine Ratifizierung oder anderweitigen Zustimmung, innerstaatlich an eine völkerrechtliche Vereinbarung gebunden zu sein, notwendigen nationalen Verfahrensbestimmungen und der damit einhergehenden zeitlichen Dauer der Verfahren wird für Übereinkommen, die das Übereinkommen von Paris ersetzen, ein Zeitraum von zwei Jahren nach dem Abschluss der Verhandlungen für das jeweilige Abkommen als

unschädlich für eine fehlende Ratifizierung erachtet. Sofern das Abkommen an die Stelle eines älteren Abkommens tritt, ist innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren auf die Ratifizierung des älteren Abkommens abzustellen, sofern das aktuelle Abkommen nicht bereits ratifiziert wurde.

Zu Nr. 3:

Maßgeblich ist die Einhaltung des am 29. Dezember 1993 in Kraft getretenen Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (VN Biodiversitätskonvention) bzw. „Convention on Biological Diversity (CBD). Nach derzeitigem Stand tragen 196 Vertragsstaaten dieses internationale Umweltabkommen. Auch in diesem Fall ist die Ratifizierung erforderlich, die z.B. von den USA bislang nicht erfolgt ist. Die Liste der Vertragsstaaten ergibt sich wiederum aus der vorstehend genannten Übersicht der Vereinten Nationen im Chapter XXVII – Environment - Nr. 8.

Zu Nr. 4:

Die Übersicht der derzeit von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen ergibt sich aus Anlage 1 des Gesetzes und entspricht der vorstehend genannten Übersicht der Vereinten Nationen im Chapter IV – Human Rights. Im Interesse der Vergleichbarkeit und Transparenz sind in Ergänzung zu den Angaben in Anlage 1 die jeweils entsprechenden Bezeichnungen nach der Gliederung aus dem Chapter IV dargelegt.

| | |
|----|---|
| 1. | Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Paris, 9 December 1948 Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) |
| 2. | International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination. New York, 7 March 1966 Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) |
| 3. | International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. New York, 16 December 1966 Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) |
| 4. | International Covenant on Civil and Political Rights. New York, 16 December 1966 Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) |
| 8. | Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. New York, 18 December 1979 Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGB. 1985 II S. 647) |

| | |
|-----|--|
| 9. | Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. New York, 10 December 1984 Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) |
| 11. | Convention on the Rights of the Child. New York, 20 November 1989 Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) |
| 15. | Convention on the Rights of Persons with Disabilities. New York, 13 December 2006 Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) |

Über die o. a. Internetseite lässt sich ermitteln, welche Staaten diese Abkommen ratifiziert haben.

Zu Nr. 5:

Die acht „ILO-Kernarbeitsnormen“ ergeben sich aus der Anlage 2 des Gesetzes oder der im Internet eingestellten Übersicht der International Labour Organization (ILO) „Ratifications of fundamental Conventions by country“. Dieser Übersicht können die Staaten entnommen werden, die diese Abkommen ratifiziert haben.

Zu Nr. 6:

Buchstabe a): Die „Biowaffenkonvention“ vom 10. April 1972 (Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction) ist von 182 Staaten ratifiziert worden. Die Liste der Staaten kann der im Internet auf der Seite des Internationalen Roten Kreuzes veröffentlichten Liste entnommen werden.

Buchstabe b):

Die „Chemiewaffenkonvention“ vom 13.01.1993 (Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction, vgl. Übersicht der Vereinten Nationen Chapter XXVI – Disarmament – Nr. 3) haben 193 Staaten ratifiziert bzw. sind dem Abkommen beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet.

Buchstabe c):

Die „Ottawa-Konvention“ vom 18 September 1997 (Convention on the prohibition of the use, stockpiling, production and transfer of anti-personel mines and their destruction) haben 164 Staaten ratifiziert bzw. sind dem Abkommen beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet, vgl. Übersicht der Vereinten Nationen Chapter XXVI – Disarmament – Nr. 5.

Buchst d):

Das Übereinkommen über Streumunition vom 30. Mai 2008 („Oslo-Konvention“ bzw. Convention on Cluster Munitions) haben 108 Staaten ratifiziert bzw. sind dem Abkommen beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet, vgl. Übersicht der Vereinten Nationen Chapter XXVI – Disarmament – Nr. 6.

Buchst e)

Den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, sog. „Atomwaffensperrvertrag“) haben 191 Staaten ratifiziert bzw. sind dem beigetreten oder haben sich durch Annahme oder Genehmigung verpflichtet, vgl. Übersicht Unoda - United Nations office for Disarmed affairs.

Zu Nr. 7:

Die Beurteilung der politischen und zivilen Freiheit kann sich anhand des Demokratieindex („freedom-in-the-world“-Liste) der Nichtregierungsorganisation „Freedom House“ vornehmen lassen.

Zu Nr. 8.

Unter dem Begriff der „Korruption“ im Sinne dieses Gesetzes werden – mangels einer allgemeingültigen Legaldefinition - verschiedene Straftaten des Strafrechts wie z.B. Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Rechtsbeugung und Falschbeurkundung im Amt verstanden. Umfasst sind Delikte, die mit dem Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion der Verwaltung, der Justiz, der Politik oder auch der freien Wirtschaft einhergehen. Die Bewertung eines Staates als korrupt ist schwierig vorzunehmen, so dass auch hier aus Praktikabilitätsgründen neben oder anstelle eigenen Erkenntnissen auf Indizes, Ratings oder Listen anderer Institutionen zurückgegriffen werden muss, solange keine konkreten Zweifel an deren Unabhängigkeit bestehen. Im Sinne der Vorschrift können Staaten als besonders korrupt eingestuft werden, die einen Korruptionsindex („Corruption Perceptions Index“, kurz: CPI) von weniger als 50 aufweisen. Dieser Korruptionswahrnehmungsindex wird von der Nichtregierungsorganisation „Transparency International“ erhoben und veröffentlicht.

Zu Nr. 9:

Staaten, die auf der „Schwarzen Liste“ und der „Grauen Liste“ der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Taskforce, kurz: FATF) stehen, können als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden.

Zu Nr. 10

Für die Anwendung dieser Norm ist das Verständnis des Art. 26 Absatz 1 des Grundgesetzes über den Begriff des Angriffskrieges zu Grunde zu legen. Den Tatbestand des Angriffskrieges erfüllt nach herrschender Meinung jede militärische Gewaltanwendung gegen einen anderen Staat, die gegen das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot verstößt, also insbesondere weder als Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta noch

als kollektive Zwangsmaßnahme des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Art. 39 in Verbindung mit Art. 42 UN-Charta gerechtfertigt ist (vgl. u.a. Hillgruber in GG Grundgesetz Kommentar zu Art. 26 GG Rd. Ziff. 7 auf S. 1101).

Die Norm bezieht sich auf den jeweils aktuellen Stand, einen Angriffskrieg zu führen. Mit Blick auf die Historie geführter Kriege unterliegt die Einstufung als Angriffskrieg einem weiten Interpretationsspielraum. Im Rahmen dessen bleibt es letztlich in der Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger, ob in Zweifelsfällen ein Investment vorgenommen wird oder nicht.

Satz 2 stellt klar, dass die völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines Staates, an ein internationales Abkommen gebunden zu sein, entweder durch Ratifizierung erfolgen kann oder durch die völkerrechtlich gleichwertigen Alternativen der völkerrechtlichen Annahme, der völkerrechtlichen Genehmigung oder des völkerrechtlichen Beitritts. Der Übersicht der Vereinten Nationen zu den jeweiligen Verträgen lässt sich die Art der Zustimmung zum Eintritt der innerstaatlichen Bindungswirkung entnehmen. Eine Zeichnung eines Abkommens hingegen entfaltet nicht die erforderliche innerstaatliche Bindungswirkung, sie ist daher nicht ausreichend.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Ausschlussgründe für den Erwerb von Finanzanlagen von **Unternehmen** sind ebenfalls harte Kriterien, die ohne Einschränkungen einzuhalten sind.

Zu Nr. 1:

Unter fossilen Brennstoffen sind in geologischer Vorzeit als Abbauprodukt toter Pflanzen und Tiere entstandene nicht regenerative Energieträger, insbes. Kohle, Erdöl, Erdgas und Torf, zu verstehen.

Zu Nr. 2:

Im Geschäftsfeld Atomenergie sind Betriebe zur Erzeugung von Atomenergie und zur Errichtung von Atomenergieanlagen tätig.

Zu Nr. 3:

Die Frage der Einhaltung der Menschenrechte ist ein wesentlicher Faktor nicht nur für die Frage der moralischen Vertretbarkeit eines Finanzinvestments sondern ist auch wesentlicher Teil der Betrachtung der Nachhaltigkeit, da Verstöße gegen die Menschenrechte insbesondere langfristig mit volkswirtschaftlichen Schäden verbunden sein werden. Die Regelung bezieht sich auf die im Rahmen des UN Global Compact festgelegten zehn Grundprinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Zu Nr. 4:

Der Ausschluss bezieht sich auf Unternehmen, die verbotene oder geächtete Schlüsselkomponenten für Waffensysteme nach den in der Vorschrift aufgeführten Konventionen oder Abkommen herstellen. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Bei der Anwendung des Best-In-Class-Ansatzes werden aus einem definierten Anlagespektrum die Unternehmen bzw. Staaten entsprechend ihrer Bewertung anhand ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien in eine Rangfolge gebracht (relative Betrachtung). Bei der Auswahl einer geeigneten Finanzanlage sollen solche Anbieter bevorzugt ausgewählt oder höher gewichtet werden, die unter ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten führend sind.

Die Zusammensetzung der Kriterien und/oder deren Gewichtung bleibt dabei den Entscheidungsträgern überlassen. Somit wird ein individueller Gestaltungsspielraum ermöglicht und der Praktikabilität bei der operativen Umsetzung Rechnung getragen.

Grundsätzlich erfordert die operative Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlage auf Basis der vorgegebenen Kriterien zeitliche und fachliche Ressourcen. Für im Einzelfall ggf. notwendige tiefgreifende und intensive Analysen der Wertpapieremittenten kann auf externe Dienstleister, z.B. spezielle „Nachhaltigkeits-Ratingagenturen“, zurückgegriffen werden.

Zu § 5 (Mehrheitsbeteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und Landesbeteiligungen in privater Rechtsform)

Vor dem Hintergrund, dass für nicht ausschließlich in Landesträgerschaft stehenden Anstalten und Unternehmensbeteiligungen in privater Rechtsform eine für diese unmittelbar geltende gesetzliche Regelung des Landesgesetzgebers ausscheidet, soll im Rahmen einer Pflicht zur Hinwirkung durch das Land die Umsetzung der nachhaltigen Anlagegrundsätze sichergestellt werden. Diese Hinwirkungspflicht für das Land besteht bei mehrheitlicher Beteiligung des Landes und damit bei einem Anteil von mehr als 50 %, da in diesen Fällen die Umsetzung aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Mehrheit aussichtsreich erscheint. Die Umsetzung kann z.B. im Rahmen des Sitzungswerks oder durch einen entsprechenden Beschluss durch das im Einzelfall zuständige Organ der Einrichtung erfolgen. Die Hinwirkungspflicht gilt, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen einen Wert von einer Million Euro oder mehr beträgt. Bei Finanzanlagen mit geringerem Volumen bleibt den Einrichtungen eine Finanzanlage entsprechend den nachhaltigen Anlagegrundsätzen unbenommen.

Zu § 6 (Privatrechtliche Stiftungen)

Stiftungen des Privatrechts werden vom Land Schleswig-Holstein entweder allein als Stifter errichtet werden oder gemeinsam mit anderen. In diesem Fall ist das Land Schleswig-Holstein Mitstifter. Die in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen zur Umsetzung der nachhaltigen Anlagegrundsätze greifen jeweils nur dann, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen einen Wert von einer Millionen Euro oder mehr beträgt. Bei Finanzanlagen mit geringerem Volumen bleibt den Einrichtungen eine Finanzanlage entsprechend den nachhaltigen Anlagegrundsätzen unbenommen.

Zu Absatz 1

Bei privatrechtlichen Stiftungen, bei denen das Land Schleswig-Holstein alleiniger Stifter ist, und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, kann das Land auf die Vermögensanlage über den Gründungsakt Einfluss nehmen, indem die Anlagegrundsätze in das Stiftungsgeschäft einbezogen werden.

Zu Absatz 2

Bei privatrechtlichen Stiftungen, bei denen das Land Schleswig-Holstein nicht alleiniger Stifter, sondern nur Mitstifter ist, und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden sollen, können die in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätze in das Stiftungsgeschäft einbezogen werden, sofern alle Stifter damit einverstanden sind. Hierum muss sich das Land im Zusammenhang mit dem Stiftungsakt bemühen.

Für bestehende rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen, bei denen das Land Stifter oder Mitstifter ist, kann allein die Hinwirkungspflicht der Gremienmitglieder geregelt werden. Anderweitige Anknüpfungspunkte für eine gesetzliche Regelung sind nicht vorhanden. Für privatrechtliche Stiftungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähig entstanden sind, und bei denen das Land Stifter oder Mitstifter war, soll allein die Hinwirkungspflicht der Gremienmitglieder geregelt werden. Die vorrangigen für Stiftungen bürgerlichen Rechts geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten keine Vorschriften für die Vermögensanlage von Stiftungen. Eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht für diese bereits bestehenden Stiftungen mit Blick auf den allseits zu wahrenden Stifterwillen sowie die rechtsfähigen Stiftungen durch Rechtsprechung zuerkannte Grundrechtsfähigkeit (Art. 2 GG) insoweit nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versorgungsfondsgesetzes)

Das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds vom 14. März 2017 regelt bisher in § 3 Abs. 2 als ausdrückliche Kriterien für die Finanzanlagen die Aspekte Sicherheit, Rendite und Liquidität. In der Gesetzesbegründung (Drs. 18/4706) ist dazu auf Seite 24 ausgeführt, dass auf Basis dieser Grundsätze eine nachhaltige Anlage unter Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte angestrebt werde. Das Finanzministerium werde dazu in enger Abstimmung mit der Bundesbank

und möglichst unter Einbeziehung anderer Bundesländer ein praktikables Konzept erarbeiten. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Verwaltung des Versorgungsfonds durch das Finanzministerium in Abstimmung mit den Gremien des Anlageausschusses und des Beirats umgesetzt worden und wird weiter fortentwickelt. Mit Artikel 2 werden diese Aspekte der Nachhaltigkeit nunmehr ausdrücklich auf Gesetzesebene unter Verweisung auf Artikel 1 dieses Gesetzes gehoben.

Für die Mittel des Sondervermögens „Kommunaler Pensionsfonds“ gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein bereits über § 3 Absatz 2 durch den enthaltenen Verweis in § 2 c des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896).

Die für die Geldanlagen der VAK gesteigerten Anforderungen könnten diesbezüglich grundsätzlich einen Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung darstellen. Dabei ist der Kernbereich der Aufgabenerfüllung jedoch nicht betroffen, weil bei der VAK hinsichtlich der Organisation der Aufgabenbewältigung und der Anlagenentscheidung ein ausreichend großer Spielraum verbleibt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass für das Sondervermögen „Kommunaler Pensionsfonds“ im Verhältnis zum Versorgungsfonds des Landes vergleichbare Rahmenbedingungen auch hinsichtlich der Nachhaltigkeit hergestellt werden. Darüber hinaus schaffen die konkreten Anforderungen ein Mehr an Transparenz und Vergleichbarkeit als Basis für nachhaltiges Investieren. Da die VAK ohnehin die Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in ihre derzeit noch im Entwurfsstadium befindlichen Anlagerichtlinien erwägt, wird der VAK vielmehr ein geeigneter Orientierungsrahmen an die Hand gegeben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Investitionsbankgesetzes)

Als öffentlich-rechtliche Anstalt, die zu 100% im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein steht, fällt die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) in den Geltungsbereich des Gesetzes unter Artikel 1.

Die Länder haben für ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Abs. 1 GG, von der das Land Schleswig-Holstein 2003 mit der Errichtung der IB.SH als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes nach § 42 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. dem Investitionsbankgesetz (IBG) Gebrauch gemacht hat.

Als das zentrale Förderinstitut des Landes ist die IB.SH auch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Für die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute hat der Bund das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern haben die Länder gem. Art. 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit

der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht abschließend durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Das KWG trifft hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute keine konkreten Regelungen zur Nachhaltigkeit (§ 25 a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWG spricht nur allgemein von einer auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Geschäftsstrategie) und beinhaltet im Übrigen auch keine Regelungen für eine nachhaltige Finanzanlagestrategie der Institute. Auch außerhalb des KWG gibt es bislang keine höherrangigen bundesgesetzlichen Regelungen für nachhaltige Finanzierungen oder eine Definition von Nachhaltigkeitskriterien.

Das Land hat demnach nicht nur für die IB.SH als Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern auch für die Regelung ihrer Finanzanlagen die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 70 und Art. 72 Abs. 1 GG.

Als Kreditinstitut steuert die IB.SH mit ihren Finanzanlagen im Depot A u.a. die Liquidität der Bank und muss insoweit zwingend die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Liquidität und Liquiditätsdeckungsquote (sog. LCR-Quote) erfüllen, die auf bundesgesetzlicher Ebene für alle Institute, die nicht unter die Regelungen der Artikel 411 ff CRR fallen, in § 11 KWG i.V.m. der Liquiditätsverordnung (LiqV) geregelt sind.

In diesem Kontext kommt der Ausgestaltung der Nachhaltigkeitskriterien in dem Gesetz unter Artikel 1 eine bedeutende Rolle zu. Es stellt sich insoweit die Frage, ob die benötigten Informationen zur Nachhaltigkeit der Finanzanlage kurzfristig verfügbar sind, wenn der IB.SH Finanzanlagen angeboten werden, die gesetzlich als Zahlungsmittel zur Abdeckung der LCR-Quote anerkannt sind.

Zudem stellt sich ggf. das Problem, dass es noch nicht genügend nachhaltige Finanzanlageprodukte auf dem Markt gibt, die einerseits die Anforderungen des Gesetzes unter Artikel 1 erfüllen, als auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an hochliquide Aktiva für die Aussteuerung der Liquiditätsdeckungsquote.

Als problematisch könnte sich für die IB.SH ggf. auch ein gesetzlich vorgesehener Verkauf von Finanzanlagen erweisen, wenn bestehende Finanzanlagen gegen die Nachhaltigkeitskriterien des Gesetzes nach Artikel 1 verstoßen, da die IB.SH als Nichthandelsbuchinstitut ihre Papiere i.d.R. bis zur Endfälligkeit hält und die Papiere nicht in dem aufsichtsrechtlich erforderlichen Umfang durch nachhaltige Finanzanlagen ersetzt werden können.

Da es zumindest nicht ausgeschlossen ist, dass die Vorgaben des Gesetzes in Artikel 1 materiell zu Konflikten mit höherrangigen aufsichtsrechtlichen Regelungen führen, ist es erforderlich, für die IB.SH gesetzlich das Recht zu schaffen, von den Vorgaben des Gesetzes in Artikel 1 zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen abweichen zu dürfen. Dies gilt sowohl für die gesetzlich normierten Anforderungen an Kreditinstitute, als auch für die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden aufsichtlich angeordneten Bestimmungen.

Die Geschäftstätigkeit der IB.SH als Förderbank soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht durch das Gesetz in Artikel 1 eingeschränkt werden.

Die Ausnahmemöglichkeit für die Finanzanlagen der IB.SH in Bezug auf die Vorgaben des in Artikel 1 enthaltenen Gesetzes ist aus rechtsdogmatischen Gründen direkt im IBG selbst zu regeln, und dort aufgrund des Sachzusammenhangs in § 7 in einem neu einzufügenden Absatz 2.

§ 7 Abs. 1 S. 3 IBG regelt u. a., welche Dienstleistungen die IB.SH zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 6 IBG) wahrnehmen darf. Den rechtlichen Rahmen dafür gibt die sog. Verständigung II zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission vom 01.03.2002 (C(2002)1286, Zweiter Teil, Ziffer 2) vor.

Mit ihren Finanzanlagen im Depot A stellt die IB.SH nicht nur die Liquidität der Bank im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicher, sondern verfolgt darüber hinaus im Rahmen des sog. Treasury das Ziel, Erträge zur Unterstützung der förderpolitischen Aufgaben aus ihren Finanzanlagen zu generieren.

Obwohl das Treasurymanagement nicht explizit als Dienstleistung in § 7 Abs. 1 IBG aufgezählt ist, ist es in der Verständigung II ausdrücklich als Dienstleistung anerkannt, sofern es im direkten Zusammenhang mit der Erfüllung der Förderaufgaben steht.

Aufgrund des Sachzusammenhangs zum Treasurymanagement ist es sinnvoll, eine rechtliche Ausnahmeregelung für die Finanzanlagen der IB.SH im Gefüge des § 7 IBG zu platzieren, der insoweit bereits den rechtlichen Rahmen für die Geschäftstätigkeit der IB.SH vorgibt.

Da es sich bei dem Gesetz in Artikel 1 aber um ein Landesgesetz handelt und nicht um europarechtliche Vorgaben, ist die Ausnahmeregelung für die Finanzanlagen der IB.SH in einem neuen Absatz 2 aufzunehmen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.